

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Katrin Vogel (CDU)**

vom 19. Februar 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Februar 2015) und **Antwort**

Ausreichende Hunderauslaufgebiete in Berlin?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen: Grundsätzlich gelten weiterhin die Aussagen in der Beantwortung der Kleinen Anfrage Drucksache 17 / 12 245 zum Thema „Hunderauslaufgebiete in Berlin“ vom 14. Juni 2013.

Frage 1: Wie bewertet der Senat die derzeitige Anzahl und Größe der Hunderauslaufgebiete in Berlin?

Antwort zu 1: Das Berliner Angebot an Hunderauslaufgebieten in den Wäldern ist im Vergleich zu anderen europäischen Ballungsräumen deutschland- und europaweit einzigartig.

Die überwiegend im Westteil der Stadt vorhandenen Gebiete bestehen seit vielen Jahrzehnten und sind unter den besonderen Voraussetzungen der Teilung Deutschlands und Berlins eingerichtet worden.

Frage 2: Wie entwickeln sich Anzahl und Quadratmeter der Auslaufgebiete in den letzten 10 Jahren, bitte aufgeschlüsselt nach Bezirken?

Antwort zu 2: Es wird keine Statistik über die Nutzflächengröße von Hunderauslaufgebieten bzw. den Zeitpunkt der Ausweisung geführt.

Die in den Berliner Wäldern ausgewiesenen 12 Hunderauslaufgebiete besitzen eine Gesamtgröße von etwa 1220 Hektar. Die Gebiete haben sich in den vergangenen 10 Jahren flächenmäßig nicht verändert und können seit Jahren im Internetauftritt der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt eingesehen werden:

<http://www.stadtentwicklung.berlin.de/forsten/hunderauslauf>

| | |
|-----------------------------|--|
| Pankow: | Blankenfelde – ca. 20 Hektar |
| Reinickendorf: | Frohnau und Jungfernheide – zus. ca. 170 Hektar |
| Spandau: | Hakenfelde, Pichelswerder, Kladow (2 Flächen) – zus. ca. 140 Hektar |
| Charlottenburg-Wilmersdorf: | Grunewald – etwa 250 Hektar |
| Steglitz-Zehlendorf: | Grunewald, Wannsee-Düppel (3 Flächen) und Düppel – zus. ca. 640 Hektar |

Die Hunderauslaufgebiete auf dem Tempelhofer Feld sind ebenfalls seit Jahren dem Internetauftritt der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt zu entnehmen:

<http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/stadtgruen/gruenanlagen/de/nutzungsmoeglichkeiten/hunderauslauf/index.shtml>

Darüber hinaus werden dort auch die von den Bezirken in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen für Hundefreilauf ausgewiesenen Flächen dargestellt.

Frage 3: Wie viele Quadratmeter Auslaufgebiet stehen durchschnittlich pro Hund in Berlin und pro Hund im Bezirk zur Verfügung?

Antwort zu 3: Dazu liegen dem Senat keine Daten vor.

Hauptverantwortung für eine artgerechte Tierhaltung hat die Halterin oder der Halter. Bereits vor der Anschaffung eines (Haus-)Tieres sollte geprüft werden, ob eine artgerechte Tierhaltung in allen notwendigen Bereichen möglich ist. Sind die persönlichen Lebensumstände (Wohnort, Wohnraum, Arbeitszeiten, familiäre Verpflichtungen, andere private Hobbys) ungeeignet für die Haltung eines bestimmten Tieres, so ist es nicht die Aufgabe der Behörden, auf Zuruf geeignete Bedingungen zu schaffen. Die artgerechte Tierhaltung liegt in der Verantwortung der Menschen, die sich ein Tier anschaffen (wollen).

Tierschutz und Tierliebe können sich auch im Verändern der eigenen Lebensumstände oder im Verzicht auf die Anschaffung eines für das Leben in der Stadt bzw. einer bestimmten Situation ungeeigneten Tieres äußern. Nach der Anschaffung eines Tieres ungeeignete Haltungsbedingungen festzustellen und zu kritisieren und dann Abhilfe von Anderen zu fordern, erscheint im Interesse des Tieres falsch.

Ergänzend wird daraufhin gewiesen, dass es keinerlei gesetzliche Grundlagen gibt, die einen Auftrag zum Bereitstellen von Hunderauslaufgebieten im Wald oder Hundefreilaufflächen in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen bzw. einen Anspruch auf solche Gebiete begründen. Ebenso wenig existieren gesetzliche Grundlagen für einen bestimmten Versorgungsgrad mit öffentlichen Auslaufgebieten oder Freilaufflächen für die private Hundehaltung.

Frage 4: Sieht der Senat Handlungsbedarf insbesondere aufgrund der Tatsache, dass zukünftig ein genereller Leinenzwang für Hunde in Berlin gilt?

Antwort zu 4: Unabhängig von der im neuen Berliner Hundegesetz vorgesehenen Leinenpflicht wäre aus Sicht des Senats ein gleichmäßig verteiltes Angebot von Hunderauslaufgebieten und Hundefreilaufflächen insbesondere in diesbezüglich momentan noch unterversorgten Bereichen der Stadt grundsätzlich wünschenswert. Dabei ist allerdings eine Inanspruchnahme der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, eine Ausweitung der Konflikte mit den Belangen von Waldnutzung, Erholung und Naturschutz bzw. eine Konkurrenzsituation zwischen den Bedürfnissen von insbesondere Kindern und Hunden ausdrücklich nicht beabsichtigt.

In den Erholungswäldern ist aufgrund des erheblichen Konfliktpotentials, der vielfältigen Zerstörungen und der damit zusammenhängenden Folgekosten zur Renaturierung keine weitere Ausweitung von Hunderauslaufgebieten vorgesehen. Für die öffentlichen Grünflächen liegt die Zuständigkeit für die Prüfung der Eignung einer Fläche zur Ausweisung für den Hundefreilauf in der Regel beim jeweiligen Bezirk. Dabei wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vor dem Hintergrund der örtlichen Gegebenheiten sowie insbesondere unter Abwägung der verschiedenen Belange und Nutzungsinteressen im Einzelfall entschieden.

Grundsätzlich sollten nicht Flächen in bestehenden Grünflächen in Anspruch genommen werden, sondern vielmehr zusätzlich auf gepachteten (Brach-)Flächen privat betriebene Hundespielplätze und Freilaufflächen hergerichtet und dafür geeignete private Trägerschaften initiiert werden. Der Senat empfiehlt in diesem Sinne allen interessierten Hundehalterinnen und Hundehaltern, sich zum Wohle ihrer Tiere eigenverantwortlich zu engagieren.

Frage 5: Welche Maßnahmen wird der Senat ergreifen, um die Anzahl der Hunderauslaufgebiete insbesondere in den östlichen Berliner Bezirken zu erhöhen?

Antwort zu 5: Der Senat sieht es nicht als seine Aufgabe an, bestehenden oder künftigen Hundehaltenden in Berlin die Verantwortung und Fürsorgepflicht für eine artgemäße Tierhaltung im Rahmen der jeweils bestehenden Lebensumstände abzunehmen.

Im Berliner Stadtgrün gibt es nennenswerte Angebote für Hundehalterinnen und Hundehalter und ihre Tiere. Dabei ist zu beachten, dass der Wald und die öffentlichen Grünflächen nicht den Zweck haben, eine Hundehaltung in Berlin zu ermöglichen.

Zudem besteht auch von Seiten des öffentlichen und privaten Wohnungsbaus oder durch Gewerbeansiedlungsvorhaben insbesondere in der Innenstadt ein zunehmender Druck auf die bestehenden Freiräume. Die verbleibenden Grünflächen müssen dann umso mehr für die Allgemeinheit sowie die Ziele der Biodiversität und des Klimaschutzes erhalten bleiben. Insbesondere da, wo die Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen Freiräumen nur begrenzt möglich ist, sollte der zur Verfügung stehende Raum für alle Menschen nutzungs offen bleiben und nicht auf Hunderauslauf bzw. -freilauf beschränkt werden.

Gleichwohl sind der Senat und die Bezirke gemeinsam bemüht, unter Berücksichtigung der vielfältigen Interessen und Belange jeweils vor Ort praktische Lösungen auch für eine stadtverträgliche Hundehaltung zu finden.

Berlin, den 03. März 2015

In Vertretung

Christian Gaebler

.....

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Mrz. 2015)